



# GRUNDREGELN

## GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

für Studierende an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

### 1. Einleitung

Vorrangiges Anliegen dieser Regelungen ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Studierenden als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig zu vermitteln. Mit diesen Grundregeln soll auch deutlich gemacht werden, dass die Hochschule wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren wird, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben würde.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater (HfMT) am 13. November 2019 diese Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der HfMT.

### 2. Geltungsbereich

Diese Grundregeln gelten für alle zu Prüfungszwecken gemäß der Studien- und Prüfungsordnungen sowie Promotionsordnungen der HfMT eingereichten Arbeiten.

### 3. Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Wissenschaftliche Arbeiten beruhen auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen.

(2) Jedes Werk, jede Idee und jedes Gedankengut einer anderen Person (aus Literatur, Printmedien, Internet, Interview o.a.) muss durch angemessene Form der Textgestaltung oder durch Zitate belegt werden.

(3) Eigene Übersetzungen fremdsprachlicher Texte gelten als Zitat und sind als solche unter Angabe der Originalquelle zu kennzeichnen. Das Zitat wird in der Fußnote originalsprachlich wiedergegeben.

(4) Auf die Übernahme bereits publizierter eigener Texte ist hinzuweisen und dabei auch der Umfang der Übernahme deutlich zu machen.

### 4. Wissenschaftliches Fehlverhalten, Plagiat

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten eines bzw. einer Studierenden liegt insbesondere dann vor, wenn in einer zu Prüfungszwecken eingereichten Arbeit vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) Falschangaben gemacht werden oder
- b) ein Plagiat vorliegt oder
- c) in sonstiger Weise geistiges Eigentum anderer verletzt wird.

(2) Als „Falschangaben“ im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- a) das Erfinden von Daten oder
- b) das Verfälschen von Daten und Quellen, wie z.B. durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten
- c) die Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen
- d) das Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung.

(3) Unter „Plagiat“ im Sinne dieser Richtlinie ist die vollständige oder teilweise Übernahme eines fremden Werkes ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin zu verstehen. Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn

a) ein Studierender bzw. eine Studierende unter seinem bzw. ihrem Namen eine Arbeit als eigene einreicht, die von einer anderen Person („Ghostwriter“) im Auftrag erstellt wurde,

b) ein Studierender bzw. eine Studierende ein fremdes Werk unter seinem bzw. ihrem Namen als eigenes einreicht (Vollplagiat),

c) ein Studierender bzw. eine Studierende ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) ohne weitere Kenntlichmachung zu verschiedenen Prüfungen oder Seminaren einreicht (Selbstplagiat),

d) ein Studierender bzw. eine Studierende fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten übersetzt und sie ohne Quellenangabe als eigene ausgibt (Übersetzungsplagiat),

e) ein Studierender bzw. eine Studierende Textteile aus einem fremden oder anonymen Werk übernimmt, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen, namentlich auch bei der Verwendung von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe,

f) ein Studierender bzw. eine Studierende Textteile aus einem fremden oder anonymen Werk übernimmt und leichte Textanpassungen und/oder -umstellungen vornimmt (eine falsch verstandene Form des „Paraphrasierens“), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.

(4) Unter „Verletzung geistigen Eigentums“ wird insbesondere verstanden:

a) Unbefugte Verwertung eines von einem anderen geschaffenen urheberrechtlichen Werkes oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen,

b) Anmaßung wissenschaftlicher Autor\*innen- oder Mitautor\*innenschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,

c) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,

d) Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(5) Als wissenschaftliches Fehlverhalten gilt auch die vorsätzliche Beteiligung (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer Studierender der HfMT.

(6) Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden, sofern das Zitat gekennzeichnet und die Quelle angegeben wird.

## 5. Präventive Maßnahmen

(1) Die HfMT weist ihre Studierenden zu Beginn des Studiums im Sinne dieser Richtlinie auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hin (Selbstkontrolle).

(2) Die Lehrenden der HfMT können zugelassene Softwareprogramme zur Aufdeckung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nutzen. Die Studierenden werden von den Lehrenden darüber informiert (Abschreckungsstrategie).

## 6. Versicherung wissenschaftlichen Verhaltens

Am Schluss schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat der bzw. die Studierende zu versichern, dass er bzw. sie die Leistung selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Sofern das Anfertigen der Arbeit von einer Tutorin bzw. einem Tutor unterstützt wurde, ist dies in der Erklärung festzuhalten (Anlage 2 „Erklärung“).

## 7. Verfahren und Sanktionen

(1) Reichen Studierende eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung ein, bei deren Erbringung der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. Die Gutachter\*innen der schriftlichen Leistung erstellen einen schriftlichen Vermerk, mit dem der Verdacht unter Nennung von Beweisen geschildert wird, und führen ggf. unter Hinzuziehung der/des Hauptfachlehrenden ein persönliches Gespräch mit der/dem Studierenden und legen dieser/diesem den Verdacht dar.

2. Die/der Studierende\*r wird im Rahmen dieses Gesprächs zu dem Vorwurf angehört und erhält die Gelegenheit die Inhalte der Arbeit zu verteidigen und/oder Gegenbeweise vorzulegen. Über dieses Gespräch wird ein Protokoll angefertigt.

3. Erhärtet sich der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens leiten die Gutachter\*innen den Vermerk sowie das Protokoll der/dem Vizepräsident\*in für Forschung und Lehre weiter.

4. Die/der Vizepräsident\*in für Forschung und Lehre kann nach Abstimmung mit den Gutachter\*innen ein weiteres persönliches Gespräch mit der/dem Studierenden führen und dieser/diesem nochmal Gelegenheit geben Gegenbeweise vorzulegen.

5. Während dieses Verfahrens haben beide Seiten die Möglichkeit, eine neutrale Ombudsperson um Rat bzw. Einschätzung zu bitten. Die Ombudsperson ist verpflichtet, Vertraulichkeit zu wahren. Ihre Aufgabe ist es zu unterstützen, zu beraten und zu vermitteln. Zur Ombudsperson kann ein\*e interne\*r oder externe\*r Professor\*in benannt werden, die bereits wissenschaftliche Reputation genießt und Führungsverantwortung wahrgenommen hat. Sie wird vom Hochschulsenat eingesetzt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Die Ombudsperson kann zudem Anzeigen über wissenschaftliches Fehlverhalten von Hochschulmitgliedern bzw. Hochschulangehörigen entgegen nehmen und diese in anonymisierter Form den Gutachter\*innen der schriftlichen Leistung zur Überprüfung mitteilen.

(2) Gelingt der/dem Studierenden der Gegenbeweis nicht, kommen folgende Konsequenzen in Betracht:

- In leichten Fällen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt eine mündliche Verwarnung sowie die Möglichkeit den geringen Teil der Arbeit erneut zu erstellen.
- Die Prüfungsleistung wird gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung mit „nicht ausreichend“ bewertet und die/der Studierende\*r wird mindestens ein Wiederholungsversuch gewährt.
- Je nach Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder in einem Wiederholungsfall kann die Leistung endgültig als nicht bestanden erklärt werden. Ein Wiederholungsversuch ist dann ausgeschlossen.
- Bei einem schweren Fall des wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die/der Studierende gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 5 Hamburgisches Hochschulgesetz exmatrikuliert werden.

Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn:

a) mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,

- b) die/der Studierende versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch diesbezüglich unlauteres Verhalten zu vereiteln,
  - c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einem bzw. einer anderen Studierenden Nachteile beim Erbringen ihrer/seiner Prüfungsleistung entstanden sind,
  - d) das wissenschaftliche Fehlverhalten zum wiederholten Mal erfolgte,
  - e) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbsmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde.
- (3) Die Entscheidung trifft die/der Vizepräsident\*in für Forschung und Lehre nach Anhörung der Gutachter\*innen sowie der Ombudsperson.
- (4) Grundsätzlich sind die Prüfenden bzw. die Gutachter\*innen berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.
- (5) Entscheidungen gemäß Absatz 2 sind der/dem Studierenden unverzüglich durch die/der Vizepräsident\*in für Forschung und Lehre mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Die als „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wird im Prüfungsverwaltungssystem bzw. in der Studierendenakte mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.

## 8. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Bei der Benutzung der technischen Hilfsmittel zur Aufdeckung der Tatbestände ist darauf zu achten, dass die Überprüfung ohne die Angabe personenbezogener Daten erfolgt.

## 9. In-Kraft-Treten

(1) Diese Regelungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschulinternen Anzeiger der HfMT in Kraft.